



Projektfestsetzung mit Gewässerraumfestlegung vom 30. Nov. 2015 Verlegung und Ausdolung des Hinterbucheneggbachs unterhalb der Gratstrasse

Gemeinde	Stallikon
Betroffene/r	Gemeindeverwaltung Stallikon, Tiefbau- / Umwelt- und Werksekretariat, Reppischtalstrasse 53, 8143 Stallikon
Lage	Hinterbuchenegg/Gratstrasse, Koordinaten: 680415/239704 bis 680372/239678, Kat.-Nrn. 1960, 1963, 2005, 2007 (Freihaltezone/Kernzone/Landwirtschaftszone)
Massgebende Unterlagen	Situation (Plan-Nr. 01) 1:200 vom 08.10.2015 Längenprofil (Plan-Nr. 02) 1:100 vom 08.10.2015 Querprofile (Plan-Nr. 03) 1:50 vom 08.10.2015 Technischer Bericht vom 08.10.2015 Gewässerraumfestlegung (Plan-Nr. I) 1:250 vom 02.07.2015 Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 02.07.2015
Beurteilungen	A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum B. Einbauten ins Grundwasser C. Fischerei D. Naturschutz E. Bodenschutz F. Landschaftsschutz G. Fuss- und Wanderwege H. Archäologie und Denkmalpflege I. Gewässerraumfestlegung

Sachverhalt

Das auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1963 bestehende Gebäude soll abgebrochen und durch den Neubau eines Einfamilienhauses ersetzt werden. Durch das Grundstück verläuft der eingedolte Hinterbucheneggbach, öffentliches Gewässer Nr. 18.2. Das anfallende Wasser aus dem Einzugsgebiet wird über den oberhalb der Gratstrasse verlaufenden offenen Graben in das öffentliche Gewässer geleitet. Dem Graben ist der Status eines privaten Gewässers zugeordnet.

Das Grundstück Kat.-Nr. 1963 liegt nach der Gefahrenkartierung Hochwasser von Stallikon teilweise in einem Gebiet mittlerer Hochwassergefährdung (blauer Gefahrenbereich) und in einem Gebiet geringer Hochwassergefährdung (gelber Gefahrenbereich). Die Abflusskapazität des bestehenden Gewässersystems ist bereits bei einem 30-jährlichen Hochwasserereignis ungenügend.

Mit Verfügung der Baudirektion BVV 15-1311 vom 11. November 2015 wurde dem geplanten Überbauungsvorhaben unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass vor Baubeginn das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau des Hinterbucheneggbachs mit der gleichzeitigen Festlegung des Gewässerraums rechtlich und finanziell gesichert sein muss.

Projektverfasser: belop gmbh, Ingenieure und Naturgefahrenfachleute, Tulpenweg 2,
6060 Sarnen

Hydraulische Daten: Ausbauwassermenge: $HQ_{100} = 1.1 \text{ m}^3/\text{s}$

Ausbaulänge: Offenlegung eingedolter Abschnitt etwa 45 m
Wiedereindolung (Anschluss an bestehende Eindolung) etwa 15 m

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 17. Juni 2015 bis 16. August 2015 bei der Gemeinde Stallikon öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Gemäss Beschluss Nr. 171 beschloss der Gemeinderat Stallikon am 8. September 2015, dass auf die Massnahmen oberhalb des Durchlasses Gratstrasse verzichtet wird. Er bewilligte gleichzeitig den Baukredit für den Ersatz des Durchlasses und die Offenlegung des Hinterbucheneggbachs auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1963.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

Das Vorhaben bedarf einer Projektfestsetzung nach § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11).

Zur Behebung bzw. Verminderung der vom Hinterbucheneggbach ausgehenden Hochwassergefährdung im Siedlungsgebiet Hinterbuchenegg soll der eingedolte Abschnitt auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1963 offengelegt und der Durchlass unter der Gratstrasse ersetzt werden. Um die Überbaubarkeit des Grundstücks zu ermöglichen, muss die Lage des Baches gegenüber dem heutigen Verlauf verschoben werden. Aus wirtschaftlichen Überlegungen verzichtet die Gemeinde Stallikon auf

den Ausbau des offenen Grabens oberhalb der Gratstrasse. Aufgrund der verbleibenden Gefährdung müssen bestehende und geplante Bauten und Anlagen mit Objektschutzmassnahmen gegen ein 300-jährliches Hochwasserereignis geschützt werden.

Die Detailgestaltung des Durchlasses unter der Gratstrasse sowie des Einlaufbauwerks bzw. der Kontrollschächte des Anschlusses an die bestehende Bachleitung liegt noch nicht vor. Bis zum Baubeginn sind entsprechende Detailpläne auszuarbeiten und dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Wasserbau, zur Genehmigung einzureichen.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zwischen der Grundeigentümerin des Grundstücks Kat.-Nr. 2005, Christina Weber-Frick, und der Gemeinde Stallikon die privatrechtlichen Verhältnisse in einem Dienstbarkeitsvertrag geklärt werden.

B. Einbauten ins Grundwasser

Der zur Ausdolung geplante Abschnitt des Hinterbucheneggbachs verläuft vollständig im Gewässerschutzbereich A_n. Die neue Bachsohle wird unmittelbar an der Grenze zur Grundwasserschutzzone um die Quellfassungen Tobel 1-3 (Grundwasserrecht c 1167) enden. Da der Abschnitt, in dem die Bachsohle erstellt wird, wegen der hier anstehenden Moränenablagerungen natürlicherweise eher lehmig-feinkörnig sein wird, wird nach der Ausdolung nur wenig Bachwasser in den Untergrund infiltrieren. Ein Einfluss auf die Qualität des Quellwassers ist nicht zu befürchten.

C. Fischerei

Aufgrund des Verzichts der Gemeinde Stallikon auf den Gewässerausbau oberhalb der Gratstrasse erübrigen sich die Erwägungen zu diesem Projektabschnitt.

In Absprache mit der Jagd- und Fischereiverwaltung kann an Stelle von klassischen Querriegeln der Abschnitt unterhalb der Gratstrasse entsprechend dem Projektvorschlag mit einem Stufen-Becken-System gestaltet werden. Kolkbecken sind nicht mit Steinen auszulegen, und falls notwendig sind seitliche Sicherungen ingenieurbiologisch zu gestalten. Das sehr kleine Gewässer hat ein gewisses Potential als zukünftiges Flusskrebsgewässer, weshalb es auch der Fischereigesetzgebung untersteht.

D. Naturschutz

Aufgrund des Verzichts der Gemeinde Stallikon auf den Gewässerausbau oberhalb der Gratstrasse erübrigen sich die Erwägungen zu diesem Projektabschnitt.

Es ist zu präzisieren, dass in Absprache mit der Fachstelle Naturschutz auf die Durchgängigkeit des Durchlasses unter der Gratstrasse (Bankette) für Landtiere und Tiere der Wechselwasserzone ausnahmsweise verzichtet werden kann (Strasse wenig befahren, geplante Leitelemente), womit aber nicht die Durchgängigkeit für Wasserlebewesen gemeint ist. Die Ausbildung einer natürlichen Bachsohle für die Längsvernetzung von Wasserlebewesen soll auch im Durchlass gefördert werden.

Es wird begrüsst, dass der Bachabschnitt in der Freihaltezone ausgedolt wird. Die Böschungen sind nicht zu humusieren.

Der Gewässerunterhalt soll schonend erfolgen und Totholz, soweit hochwassertechnisch möglich, belassen werden. Totholz ist wichtig als Nahrungsgrundlage und Versteckmöglichkeiten für viele Wasserlebewesen.

E. Bodenschutz

Verwertung von Bodenaushub

Ausgehobener Ober- und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden. Der Bodenaushub kann in Eigenverantwortung nach Massgabe des Merkblatts «Terrainveränderungen in der Landwirtschaftszone des Kantons Zürich» (unter www.boden.zh.ch/br) verwertet werden.

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden möglicherweise temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, so dass insbesondere keine Bodenverdichtungen stattfinden.

F. Landschaftsschutz

Das Vorhaben liegt gemäss dem Inventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) im Objekt Nr. 1306 (Albiskette-Reppischtal). Es ist von untergeordneter Art und tangiert die Schutzziele nicht. Durch die Ausdolung wird eine Aufwertung der Landschaftskammer erreicht.

Das Vorhaben liegt zudem in der Landschaftsschutzzone IIIB gemäss der Verordnung zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Stallikon vom 10. April 1995. Die Landschaftsschutzzone dient der ungestörten Erhaltung der landschaftlichen Eigenart des Gebietes. Nach Art. 5 der Verordnung darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern. Nach Art. 7 kann die Baudirektion, dann wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches Interesse es erfordern, Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Das Vorhaben liegt im öffentlichen Interesse und dient der Aufwertung der Landschaftskammer. Aus der Sicht des Landschaftsschutzes steht der Realisierung des Vorhabens nichts entgegen.

G. Fuss- und Wanderwege

Es liegen seitens des Amtes für Verkehr und des Vereins «Zürcher Wanderwege» keine Anmerkungen zum Projekt vor.

H. Archäologie und Denkmalpflege

Archäologie

Das Projekt tangiert keine archäologische Zone. Der Projektperimeter befindet sich aber in einer Jahrtausende alten Kulturlandschaft mit grossem archäologischem Potential. In den bis anhin fundleeren Zonen können bei Bauarbeiten unbekannte Fundstellen angeschnitten werden.

Denkmalpflege

Das Projekt tangiert kein im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Objekte und archäologischen Denkmäler von überkommunaler Bedeutung enthaltenes oder formell geschütztes Objekt.

I. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV, LS 724.112) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten nach § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt von der Gratstrasse bis zur südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Kat.-Nr. 1963 mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 2. Juli 2015 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:250, Plan-Nr. I vom 2. Juli 2015 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums zwischen der Gratstrasse und der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Kat.-Nr. 1963 steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt der Gemeinde Stallikon für die Offenlegung und die teilweise Wiedereindolung des Hinterbucheneggbachs sowie für den Ersatz des Durchlasses unter der Gratstrasse auf einer Länge von etwa 60 m wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005, Beilage) sind einzuhalten.
 - b) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
 - c) Der Gebietsingenieur Martin Schönberg (martin.schoenberg@bd.zh.ch), Abteilung Wasserbau, Tel. 043 259 32 30, ist vor Baubeginn zu informieren und zur Startsitung einzuladen.

- d) Für die ökologische Baubegleitung (Flora/Fauna) und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
- e) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
- f) Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
- g) Meteorwassereinleitungen und Drainagen sind nach der Dokumentation «Kleine bauliche Veränderungen an Gewässern» (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, AWEL, November 2001) auszuführen.
- h) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit, kein Jurakalk), und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
- i) Für den Durchlass unter der Gratstrasse sowie für das Einlaufbauwerk bzw. die Kontrollschächte des Anschlusses an die bestehende Bachleitung sind vor Baubeginn Detailpläne auszuarbeiten und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, rechtzeitig zur Genehmigung einzureichen.
- j) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- k) Während den Bauarbeiten des Einfamilienhauses auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1963 ist die für den Hochwasserschutz höhenmässig festgelegte Bachböschungsoberkante mit einem einfachen Bauzaun auf die gesamte Länge des Gewässerraums zu schützen.
- l) Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich 1:2 bis höchstens 2:3) auszubilden. Zudem sind als strukturbildende Elemente z. B. Wurzelstöcke vorzusehen und mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu besprechen.
- m) Fugen bei Mauern aus Natursteinen dürfen nicht vollständig ausgefüllt werden, damit sich in den entstehenden Ritzenstrukturen bzw. Zwischenräumen wieder Pflanzen ansiedeln können. Das Natursteinmauerwerk ist sauber zu reinigen.
- n) Es ist eine Musterstrecke mit einem Stufenbecken zu erstellen. Der Gebietsingenieur Martin Schönberg (martin.schoenberg@bd.zh.ch), Abteilung Wasserbau, Tel. 043 259 32 30, der Fischereiaufseher Robert Geuggis (robert.geuggis@bd.zh.ch), Tel. 044 940 37 77, und Isabelle Minder (isabelle.minder@bd.zh.ch), Fachstelle Naturschutz, Tel. 043 259 49 87, sind im Anschluss zu einer Begehung einzuladen.
- o) Der Gebietsingenieur Martin Schönberg ist zusammen mit der Gemeinde, der Projektleitung, dem Unternehmer, dem Fischereiaufseher Robert Geuggis und Isabelle Minder sowie den betroffenen Grundeigentümern zu einer Abnahme einzuladen.

- p) Die Gemeinde Stallikon und die Eigentümer des Grundstücks Kat.-Nr. 1963 haben bis zur Abnahme des Bauwerks ein Pflege- und Unterhaltskonzept für den Hinterbucheneggbach bzw. für dessen Gewässerraum zu erarbeiten und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vorzulegen.
- q) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ist an der Abnahme ein mit Fotos und technischen Erläuterungen dokumentierter Kurzbericht abzugeben. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- r) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachsohle des offenen Abschnitts, der Eindolung und des Durchlasses unter der Gratstrasse einschliesslich Ein- und Auslaufbauwerk ist alleinige Sache der Gemeinde Stallikon. Allfällige Vereinbarungen mit Dritten sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen.
- s) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachböschungen des offenen Abschnitts auf den Grundstücken Kat.-Nr. 1963 ist Sache der Grundeigentümer. Allfällige Vereinbarungen mit Dritten sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen.

2. Der neuen Bachstrecke ist auf ihrer ganzen Länge von etwa 60 m der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zugeordnet. Die Gemeinde Stallikon hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Hinterbucheneggbach, öffentliches Gewässer Nr. 18.2, nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).

3. Im Grundbuch ist auf Kosten der Gemeinde Stallikon bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst der Hinterbucheneggbach, öffentliches Gewässer Nr. 18.2, dessen Flächeninhalt (... m²) in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist».

4. Das Grundbuchamt Schlieren wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

II. Einbauten ins Grundwasser

Der Gemeinde Stallikon wird in wasser- und gewässerschutzrechtlicher Hinsicht (§§ 70 WWG, Art. 19 GSchG) die Bewilligung, das Projekt «Sanierung und Ausdolung Hinterbucheneggbach» wie geplant zu realisieren, unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Vorschriften zur Entwässerung von Baustellen (z.B. SIA-Norm 431) sind während der Erstellung des neuen Bachgerinnes zu beachten.
- b) Die Bauleitung hat die auf der Baustelle eingesetzten Arbeiter darüber zu informieren, dass die Baustelle sich unmittelbar am Rand eines Quellschutzgebietes befindet. In der Schutzzone S3 dürfen keine Baufahrzeuge abgestellt oder betankt werden.

III. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Der zuständige Fischereiaufseher Robert Geuggis (robert.geuggis@bd.zh.ch), Tel. 044 940 37 77, ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten im Bachgerinne zu informieren.
- b) Arbeiten im Wasser des Hinterbucheneggbachs sind auf die Monate Mai bis September zu beschränken.
- c) Bei Bauarbeiten während der Fischschonzeit ist das entsprechende Vorgehen mit dem Fischereiaufseher festzulegen (Ausnahmen).
- d) Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- e) Kolkbecken sind nicht mit Steinen auszulegen. Allenfalls notwendige seitliche Sicherungen sind ingenieurbiologisch zu gestalten.

IV. Naturschutz

Die Bewilligung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Der Durchlass unter der Gratstrasse ist so auszustatten, dass sich eine natürliche Sohle ausbilden kann.
- b) Die Steingrössen bei den Ein- und Auslaufbauwerken, im Gerinne und bei den Böschungen sind auf das hochwassertechnisch absolut notwendige Minimum zu vermindern.

- c) Die Böschungen im auszdolenden Abschnitt sind nicht zu humusieren.
- d) Die Gehölzgruppen sind näher an das Bachufer zu verlegen, es sind einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden. Auf die Verwendung von Zuchtformen und Hybriden ist zu verzichten. Das für den Hochwasserschutz relevante Abflussprofil darf durch die Bepflanzung nicht eingeschränkt werden.
- e) Der Bepflanzungsplan ist unter Berücksichtigung des für den Hochwasserschutz relevanten Abflussprofils dem ALN, Fachstelle Naturschutz, vor Baubeginn zur Genehmigung vorzulegen.
- f) Der Baubeginn ist Isabelle Minder (isabelle.minder@bd.zh.ch), Fachstelle Naturschutz, Tel. 043 259 49 87, frühzeitig bekannt zu geben.

V. Bodenschutz

Die Bewilligung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).
- b) Bodenaushub muss gemäss den Erwägungen verwertet werden.

VI. Landschaftsschutz

Der Realisierung des Vorhabens steht aus der Sicht des BLN und der Verordnung zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Stallikon nichts entgegen.

VII. Fuss- und Wanderwege

Der Realisierung des Vorhabens steht aus der Sicht der Fuss- und Wanderwege nichts entgegen.

VIII. Archäologie und Denkmalpflege

Die Bewilligung wird unter folgender Nebenbestimmung erteilt:

Kommen bei den Aushubarbeiten archäologische Funde zum Vorschein, sind sie umgehend dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie (Tel. 043 259 69 00) anzuzeigen. Die Fundsituation darf nicht verändert werden. Der Kantonsarchäologie ist für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

IX. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum am Hinterbucheneggbach, öffentliches Gewässer Nr. 18.2, im Abschnitt Gratstrasse und der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Kat.-Nr. 1963 gemäss dem Situationsplan Gewässerraum, 1:250, Plan-Nr. I vom 2. Juli 2015 und dem dazugehörigen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 2. Juli 2015 festgelegt.

X. Gebühren

Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeindeverwaltung Stallikon, Tiefbau-/Umwelt- und Werksekretariat, Reppischtalstrasse 53, 8143 Stallikon

Staatsgebühr AWEL Wasserbau	Fr. 1'159.20	(Konto 104 181 / 85277.71.000)
Staatsgebühr AWEL Grundwasser	Fr. 150.00	(Konto 104 181 / 85284.71.001)
Staatsgebühr ALN FJV	Fr. 257.60	(Konto 104 181 / 85011.98.886)
Staatsgebühr ALN FNS	Fr. 386.40	(Konto 104 181 / 85011.98.884)
Staatsgebühr ARE Landschaft	Fr. 150.00	(Konto 104 181 / 85011.98.300)
Schreibgebühr	Fr. 288.00	(Konto 104 181 / 85277.71.000)
<hr/>		
Total	Fr. 2'391.20	

XI. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XII. Mitteilung

- Gemeinderat Stallikon, Reppischtalstrasse 53, 8143 Stallikon
- Gemeindeverwaltung Stallikon, Tiefbau- / Umwelt- und Werksekretariat, Reppischtalstrasse 53, 8143 Stallikon, Beilage:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)

- belop gmbh, Ingenieure und Naturgefahrenfachleute, Tulpenweg 2, 6060 Sarnen, Beilage:
Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom
21. Januar 2005)
- Daniel Nieth und Patrizia Schläfli, Greberenweg 1, 8914 Aeugst a. A.
- Stiftung Puureimet Brotchorb, Hinterbuchenegg 38, 8143 Stallikon
- Christina Weber-Frick, Haldenstrasse 13, 8320 Fehraltorf
- Grundbuchamt Schlieren, Uitikonerstrasse 9, Postfach 375, 8952 Schlieren
- GVZ Kanton Zürich, Claudio Hauser, Thurgauerstrasse 56, Postfach, 8050 Zürich
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer
- Baudirektion, Generalsekretariat, Stab

Im Auftrag der Baudirektion:

AWEL Amt für

Abfall, Wasser, Energie und Luft



Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: **30. Nov. 2015**